



Bewertungsentscheid (Auszug)

Prospektive Bewertung OS OA 2014

Aktenbildende Stelle	Oberauditorat (OA)
Anbietende Stelle	Oberauditorat (OA)
Datum Genehmigung	16. April 2014

1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Gemäss der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GE-VER-Verordnung) prüft das Bundesarchiv (BAR) die Ordnungssysteme (OS) aller anbietepflichtigen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung und nimmt diese ab. Dabei führt das BAR – in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinheit – auch eine vollständige prospektive Bewertung aller Rubriken des OS durch.

In diesem Zusammenhang wurde das Ordnungssystem OA zur prospektiven Bewertung eingereicht.

2 Aufgaben und Kompetenzen der aktenbildenden Stelle (OA)

Die Aufgaben der Militärjustizorgane und des Oberauditorats lassen sich in erster Linie in prozessuale Kompetenzen (Militärstrafprozessrecht), sowie in administrative Kompetenzen einteilen.

Laut [Art. 9](#) der Organisationsverordnung für das VBS ([OV-VBS](#), AS 2003 1808) werden vom Oberauditorat die folgenden Aufgaben wahrgenommen:

¹ Das Oberauditorat verfolgt folgende Ziele:

- a. Es sorgt dafür, dass die Militärjustiz ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllt.
- b. Es schafft die Rahmenbedingungen für eine qualitativ hoch stehende Rechtsprechung der Militärgerichte.

² Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt das Oberauditorat folgende Funktionen wahr:

- a. Es übt die Aufsicht über die Militärjustiz unter Wahrung der Unabhängigkeit der Militärgerichte aus.
- b. Es berät und unterstützt die Angehörigen der Militärjustiz und sorgt für deren fachliche Aus- und Weiterbildung.
- c. Es sorgt für den gesetzeskonformen und ordnungsgemässen Verlauf der militärischen Strafverfahren.
- d. Es übernimmt administrative und organisatorische Aufgaben für die Militärjustiz.

Die Vorschriften zur Organisation und zum Verfahren der Militärjustiz (prozessuale Kompetenzen) sind zum Grossteil im **Militärstrafprozess** vom 23. März 1979 ([MStP](#); AS 1979 1059) enthalten.

„Die prozessualen Kompetenzen der Militärjustizorgane werden im Wesentlichen in den **Serienakten** (Justizakten) abgebildet.“¹

Art. 16 und 17 MStP regeln Funktion, Wahl und Grad des Oberauditors. Derzeitiger Oberauditor ist Dieter Weber.

¹ Siehe Bewertungsentscheid „VBS, Oberauditorat, E 5330 (-)“ vom 21. Dezember 2001, S. 10.

Art. 16 Funktion

¹ Der Oberauditor ist für die Verwaltung der Militärjustiz unter Aufsicht des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport¹ zuständig.

² Er überwacht die Tätigkeit der Auditoren und Untersuchungsrichter.

Art. 17 Wahl; Grad

¹ Der Oberauditor und sein Stellvertreter werden vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Der Oberauditor bekleidet den Grad eines Brigadiers, sein Stellvertreter den Grad eines Obersten oder Oberstleutnants, wenn sie die Voraussetzungen hiezu erfüllen.

„Die administrativen Kompetenzen, die sich im Wesentlichen auf das Oberauditorat beschränken, ergeben sich aus der sowohl in Art. 54 der Militärordnung von 1907 (AS 1907, 781), als auch im Militärstrafprozessrecht (MStGo 1889, Art. 25; MStP 1979, Art. 16; vgl. ebenfalls die Dienstreglemente für Justizoffiziere von 1892, 1927 und die Verordnungen über die Militärstrafrechtspflege zu leiten und zu verwalten. [...] Die administrativen Aufgaben des OA werden im Wesentlichen in den **Sachakten** dokumentiert.“²

Gerichtsstand

Kantonale Gerichte sind nach dem Territorialitätsprinzip für diejenigen Fälle zuständig, die sich in ihrem Gerichtskreis ereignen haben. Dies hat zur Folge, dass sich Angeklagte aus anderen Regionen u.U. vor anderssprachigen Gerichten verantworten müssen.

Hier liegt eine der Stärken des Militärstrafprozesses, der als ordentlichen Gerichtsstand jenen der Trupenzugehörigkeit kennt, unabhängig davon, wo sich ein Delikt ereignet hat. Leistet jedoch ausnahmsweise ein Angehöriger der Armee in einer für ihn fremdsprachigen Einheit Dienst, ist es dem Oberauditor gestattet, diesen einem anderssprachigen Gericht zuzuweisen.

Strafmandatverfahren

Fälle von geringerer Tragweite (Freiheitsstrafe von höchstens einem Monat und/oder Busse bis zu Fr.1000.-), bei denen der Sachverhalt nicht bestritten ist, können vom Auditor (Ankläger) mit Strafmandat erledigt werden. Es ist dies die schriftliche Eröffnung eines kurz begründeten Urteils ohne Durchführung einer Hauptverhandlung. Der Verurteilte oder der Oberauditor können jedoch die Durchführung des ordentlichen Verfahrens verlangen.

Rechtsmittel

Jeder Militärgerichtsfall kann mit Appellation an ein Militärappellationsgericht weitergezogen werden. Als oberste richterliche Instanz amtiert schliesslich das Militärkassationsgericht, das gutgeheissene Beschwerden zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückweist. Ergänzend steht gegen Haftverfügungen eine Beschwerde an den Präsidenten des Militärgerichts offen und gegen andere Verfügungen und Amtshandlungen der Untersuchungsrichter eine solche an den Oberauditor. Gegen Massnahmen der Gerichte, die keine eigentlichen Urteile darstellen, z.B. ein Entschädigungsentscheid, steht schliesslich eine Rekursmöglichkeit an das Militärkassationsgericht offen.

Kollegialgerichte

Alle Militärgerichte amten als Kollegialgerichte in Fünferbesetzung: Neben dem Präsidenten, der Justizoffizier ist, gehören ihnen je zwei Offiziere und zwei Unteroffiziere / Soldaten aus der dem Gericht zugeordneten Truppe an.

3 Ergebnis der Bewertung

Die Ergebnisse der Bewertung der Rubriken des OS OA und ihre Begründung sind für die einzelnen Hauptgruppen in nachfolgender Aufstellung festgehalten.

In der Hauptgruppe **0 Führung + Querschnittsaufgaben** wurden aus rechtlich-administrativer Sicht eine Auswahl an Rechtsgutachten und die internen Weisungen des OA als archivwürdig erklärt. Bei den parlamentarischen Vorstössen werden diejenigen archiviert, bei welchen das OA die Federführung innehat. Zudem sind Unterlagen zur Strategie und Konzeption der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie Dokumente im Bereich der Organisationsentwicklung vollständig zu archivieren. Damit wird der Nachweis über die strategischen und operativen Tätigkeiten des OA geführt, sowie die Wahrnehmung von gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben dokumentiert.

Aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht wurden ergänzend die Rubriken *022.1 Mehrjahresplanung*

² Siehe ebd.

und 031.1 *Geschäftsleitungssitzungen*, sowie 060.2 *Strukturen* archivwürdig bewertet (h+s A, Begründung: Entwicklungen/Verlauf). Diese Positionen dokumentieren strategische und organisatorische Veränderungen in der Entwicklung der Verwaltungseinheit.

In der Hauptgruppe **1 Support und Ressourcen** sind aus rechtlich-administrativer Sicht einzig die Rubriken 141 *Organisation der Aktenführung* und 153 *Sicherheit* in Auswahl archivwürdig bewertet worden (r+a S, Begründung: Nachweis der Geschäftspraxis). Die übrigen Positionen sind nicht für die Archivierung vorgesehen, da diese die operativen und administrativen Aufgaben des OA abbilden und nur für eine begrenzte Zeitspanne nachweisbar bleiben müssen. Die Personaldossiers des OA werden ebenfalls nicht archiviert. Die Zuständigkeit liegt hier im GS-VBS, welches die Dossiers bei sich zentral führt. Die Personaldossiers im Bereich Angehörige der Militärjustiz (AdMJ) werden hingegen in HG 2 unter der Rubrik 25 geführt.

Die Rubriken 141, 144.2 und 144.3 wurden zusätzlich aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht (mit der Begründung Entwicklungen / Verlauf) vom BAR archivwürdig bewertet.

Im Bereich der Hauptgruppe **2 Administrative Verwaltung der Militärjustiz (MJ)** wurden aus rechtlich-administrativer Sicht diejenigen Rubriken als archivwürdig bewertet, welche die geschäftliche und rechtliche Dokumentation der Institution „Militärjustiz in der Schweiz“ garantieren. Diese Rubriken beinhalten Grundlagenpapiere zur Weiterentwicklung der Militärjustiz in der Schweiz, Organigramme der Militärstrafrechtspflege, Gerichtsordnungen der Militärgerichte, Weisungen und das Handbuch des OA für die AdMJ, Dienstregelungen und Zuständigkeiten innerhalb der MJ, sowie Gerichtsführungsdokumente der Gerichtspräsidenten. Zudem werden in der Rubrik 24 *Controlling im Bereich der MJ* die Statistiken über die Tätigkeiten der Militärgerichte archiviert, welche dem Parlament jährlich als Rechenschaftsbericht vorgelegt werden. In der Rubrik 25 *Personelles der MJ* werden die unter Pos. 250.1 registrierten Unterlagen, welche die Wahlen von AdMJ und Richtern durch den Bundesrat dokumentieren, vollständig archiviert. In Auswahl (r+a S) soll Pos. 251.4 *Beförderungen, Mutationen, Entlassungen von AdMJ* archiviert werden.

Aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht wurde vom BAR zusätzlich die Pos. 231.6 *Sonderausbildungen (im Ausland; für Dritte)* mit der Begründung „Nutzen für die Forschung“ archivwürdig bewertet. Unter dieser Rubrik finden sich Ausbildungsbeiträge von AdMJ, welche für die Ausbildung und Beratung von bspw. Kommandanten oder Legal Advisors der Schweizer Armee in Friedenseinsätzen, vorgesehen sind. Die Ausbildung findet in der Regel vor Ort statt (z.B. Swissscoy im Kosovo) und umfasst hauptsächlich die Anwendbarkeit des Militärstrafgesetzes (MStG; SR 312.0) im Ausland (siehe Art. 3 Abs. 2 MStG) und die Umsetzung internationaler Abkommen. Die Rechtsgrundlage dazu liefert Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über die Militärstrafrechtspflege (MStV; SR 322.2). Auch die Positionen 241 *Controlling des Stab OA* und 242 *Controlling der Gerichtskanzleien* hat das BAR mit der Begründung „Nutzen für die Forschung“ zusätzlich in Auswahl als archivwürdig beurteilt. Des Weiteren werden aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht die unter 251.5 registrierten Dokumente zu den Disziplinarstrafverfahren gegen AdMJ mit der Begründung „Brisanz“ als archivwürdig bewertet.

Die in **Hauptgruppe 3** abgelegten Militärgerichtsverfahren, welche in den Einzelfalldossiers nachgewiesen werden können, werden aus rechtlich-administrativer Sicht mit Ausnahme der Vorverfahren alle archivwürdig bewertet (Pos. 312-314). Die Vorverfahren fallen nicht unter die Militärgerichtsbarkeit. Sobald ein Verfahren eröffnet wird, werden allfällige Vorverfahrensakten ins Einzelfalldossier übernommen. Aus diesem Grund, sind die Akten unter Pos. 311 nicht fürs Archiv vorgesehen.

Die unter 312 registrierten Militärgerichtsverfahren sind nach Jahrgang der Verfahrenseröffnung gegliedert und aus rechtlich und administrativer Perspektive archivwürdig. Pro Jahrgang werden Subdossiers pro Militärgericht unter darunter pro Angeklagter erstellt. Die Dossiers sind nur auf Papier vollständig, da die Unterschrift des Angeklagten elektronisch noch nicht rechtsgültig ist. Pro Jahr werden ca. 2000 Fälle neu eröffnet.

Pos. 313 *MAG- + AMAG-Verfahren* weist dieselbe Dossierstruktur wie Position 312 auf. Unter dieser Rubrik werden die ehemals in der Fachdatenbank Tribuna verwalteten Angeklagtendossiers der drei Militärappellationsgerichte registriert. In Hauptgruppe 3 sind zudem der Straf- und Massnahmenvollzug durch die Kantone (316) und die internationalen Militärgerichtsverfahren (321) - sofern AdMJ daran beteiligt sind – aus rechtlich-administrativer Sicht archivwürdig.

In der Hauptgruppe **4 Bearbeitung juristischer Geschäfte des OA** werden mit Ausnahme von den Pos. *Allgemeines/Verschiedenes*, den Akteneinsichtsgesuchen und den Beschwerden gegen militärische Untersuchungsrichter alle Positionen als archivwürdig bewertet (r+a A oder S).

Das BAR hat aus h+s-Sicht die Akteneinsichtsgesuche und die Beschwerden gegen militärische Untersuchungsrichter mit der Begründung „Nutzen für die Forschung“ dennoch als archivwürdig betrachtet (Pos. *422.1 Sampling* und Pos. *422.2 A*). Zudem wurde aus Forschungssicht die Pos. *432.2 Rechtsberatung OA zum Kriegsvölkerrecht*, welche durch das OA mit S bewertet wurde, als vollständig archivwürdig beurteilt.